Steuernummer (bitte stets angeben							Eingan	gsstemp	el/Datum			
9116												
Wirtschaftsidentifikationsnummer (sofern bereits erteilt)												
An das Bundeszentralamt für Steuern Feuerschutzsteuer An der Küppe 1 53225 Bonn			Feuerschutzsteueranmeldung 20 für Versicherungsnehmer (§ 5 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 4 FeuerschStG) (siehe Hinweis 1.) Zahlungsmonat (siehe Hinweis 4.)									
												Name/Anschrift des Versicherungsnehmers:
		 			 				7 1			
01	Jan		05	Mai		09	Sep]			
02	Feb		06	Jun		10	Okt					
03	Mär		07	Jul		11	Nov]			
			04	Apr		08	Aug		12	Dez]
Name, Telefon des zustär	ndigen	Bearbeiters:										
		We	Wenn berichtigte Steueranmeldung: bitte hier ankreuzen									
Steuerpflichtige Entgelte: (Anlage 1 "Angaben zu der Steuersatz (§ 4 FeuerschStG) (siehe Hinweis 2.) Bemessungsgrundlag ohne Versicherungsteu (siehe Hinweis 2.)				herungsverhältnissen" i abzgl. Erstattung (§ 3 FeuerschStG) (siehe Hinweis 3.)		en" ist	ist auszufüllen) Saldo			Steuer		
	Anteil:	Euro	Cent	Euro	Cen	t	Euro		Cent	Euro		Cent
22 % Feuerversicherung ¹	40 %											
19 % Wohngebäudevers.	14 %											
19 % Hausratversicherung 8 % Feuerversicherung ¹	15 % 100 %											
8 % Gebäudeversicherung.	25 %											
8 % Hausratversicherung	20 %											
Summe					Summe							
Ich versichere, die Angaben in Ort, Datum	n dieser	Steueranmeldung wahi	rheitsge		(siehe Hinwe h bestem Unterschrift					acht zu ha	aben.	
Hinweis nach den Vorschriften benordnung (AO) und § 8 Feue	der Daterschutzs	enschutzgesetze: Die mit teuergesetz (FeuerschSt	der Stei G) erhol	ueranmelo pen.	dung ange	fordert	en Date	en werd	en aufgru	und §§ 14!	9 ff. Ab	ga-

¹ einschließlich Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung

FeuerschStVN (01.07.2010) 034107

Hinweise

- 1. Hat der Versicherer in keinem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) seinen Sitz und ist auch kein inländischer Bevollmächtigter bestellt, so hat der Versicherungsnehmer die Steuer anzumelden und zu entrichten (§ 5 Abs. 2 FeuerschStG).
- 2. Die Versicherungsteuer gehört nicht zum Versicherungsentgelt (§ 4 Abs. 3 FeuerschStG).

Ab 01. Juli 2010 gelten folgende Steuersätze und Bemessungsgrundlagen (§§ 3 und 4 FeuerschStG):

19 v. H. Wohngebäudeversicherung:: auf 14 v.H. des Gesamtbetrags des Versicherungsentgelts

19 v. H. Hausratversicherung: auf 15 v.H. des Gesamtbetrags des Versicherungsentgelts

22 v. H. Feuerversicherung einschließlich auf 40 v.H. des Versicherungsentgelts Feuerbetriebsunterbrechungsversicherungen:

Versicherungsentgelte, die vor dem 1. Juli 2010 fällig waren, sind mit bei Fälligkeit geltendem Steuersatz und geltender Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen.

Ab 1. Juli 1994 bis 30. Juni 2010 galten folgende Steuersätze und Bemessungsgrundlagen (§§ 3 und 4 FeuerschStG):

8 v. H. Gebäudeversicherung: auf 25 v.H. des Gesamtbetrags des Versicherungsentgelts

8 v. H. Hausratversicherung: auf 20 v.H. des Gesamtbetrags des Versicherungsentgelts

8 v. H. Feuerversicherung einschließlich auf 100 v.H. des Versicherungsentgelts Feuerbetriebsunterbrechungsversicherungen:

Versicherungsentgelte, die vor dem 1. Juli 1994 fällig waren, sind ebenfalls mit bei Fälligkeit geltendem Steuersatz und geltender Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen.

- 3. Nach § 3 Abs. 2 FeuerschStG kommt eine Steuererstattung in Betracht, wenn die Versicherung vorzeitig aufgelöst oder das Versicherungsentgelt oder die Versicherungssumme herabgesetzt worden ist. Hierbei ist zu beachten, dass Versicherungsentgelte, die vor dem 30.06.2010 fällig waren und den bis dahin geltenden Bemessungsgrundlagen und Steuersätzen unterworfen wurden, auch mit diesen Bemessungsgrundlagen und Steuersätzen abzuziehen sind.
- 4. Zahlungsmonat ist der Monat, in dem das Versicherungsentgelt gezahlt worden ist. Der Versicherungsnehmer hat spätestens am fünfzehnten Tag nach Ablauf des Zahlungsmonats eine Steueranmeldung abzugeben und die selbstberechnete Steuer zu entrichten (§ 8 Abs. 4 FeuerschStG).

Das Bundeszentralamt für Steuern hat folgende Bankverbindung:

Bayerischen Landesbank

BLZ 700 500 00 Konto-Nr. 24962 IBAN DE37700500000000024962 BIC BYLADEMM

Geben Sie bei der Zahlung die Ihnen für die Feuerschutzsteuer zugeteilte **Steuernummer**, ggf. die **Wirtschaftsidentifikationsnummer**, die **Steuerart** und den **Zeitraum** an, für den die Steuer entrichtet wird.

- 5. Wenn die Steueranmeldung nicht rechtzeitig beim Bundeszentralamt für Steuern eingeht, kann ein **Verspätungszuschlag** (§ 152 AO) bis zu 10 % des anzumeldenden Steuerbetrages festgesetzt werden.
- 6. Wird die Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag (§ 240 AO) von 1 % des auf den nächsten durch 50 Euro teilbar abgerundeten rückständigen Steuerbetrages verwirkt. Falls Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, entstehen dafür zusätzliche Kosten. Als Tag der Zahlung gelten: bei Überweisung oder Einzahlung der Tag, an dem der Betrag auf dem vom Bundeszentralamt für Steuern angegebenen Konto (siehe Hinweis 4.) gutgeschrieben wird, bei Übersendung eines Verrechnungsschecks der dritte Tag nach dem Tag des Eingangs beim Bundeszentralamt für Steuern.

Verfügungsteil (vom BZSt auszufüllen)

1. Anmeldung geprüft:				Datum / Nz:					
2. Zustimmung nach § 168 (Bei einer geänderten Anmeld		ner Herabsetzung	der bisher festgesetzten Abgabe	führt) Datu	m / Nz:				
3. Zur Außenprüfung geme		Datum / Nz:							
4. Erfassung / Kontierung		Datum / Nz:							
Steuernummer	Abgabe-	Zeitraum	Wert/Fälligkeit	BT	Betrag				
	art				€	Ct.			
	450								
5. Abweichende Festsetzu	ıng gefertigt:			Datum / Nz:					
6. Verspätungszuschlag fe		Datum / Nz:							
7. Steuerliste eingetragen:			Datum / Nz:						
8. z.d.A. / Wv.	Datum / N	Iz (Sb / RL):	Datum / Nz:						

Anlage 1 "Angaben zu den Versicherungsverhältnissen":

Name und Anschrift des ausländischen Versicherers	Nummer des Versiche- rungsscheins Versichertes Risik und versicherter Gegenstand		raum, fü Zahlung	rungszeit- r den die geleistet rde	Tag der Zahlung	Gezahltes Entgelt (Prämien, Beiträge, Vor-/Nachschüsse, Umlagen, etc.)	Umrech- nungskurs für die Währung (§ 3 Abs. 5 FeuerschStG)	Gezahltes Entgelt in
			(tt.mm.jj)	(tt.mm.jj)	(tt.mm.jj)	in der jeweiligen Währung	FeuerschStG)	Euro